

me der Industrie in diesem Lande hat auch hier seit einigen Jahren verschiedene Actienvereine ins Leben gerufen. Der glückliche Erfolg bei dem Verkaufe der ersten Actien hat diese Actienvereine vermehrt, von denen man im Ganzen für jetzt noch nicht sagen und behaupten kann, ob sie einen glücklichen Erfolg haben werden oder nicht. Die Regierung hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, über die Actienvereine ein Gesetz vorzulegen. Dieses Gesetz enthält im Allgemeinen Bestimmungen, auf welche Weise Gesellschaften sich zu Actienvereinen bilden können, welche Grundsätze während ihrer Existenz und bei ihrer Beendigung beobachtet werden sollen, und wie es mit den bereits vorher entstandenen Actienvereinen zu halten ist, um ihnen dieselben Rechte zu gewähren, welche künftigen Actienvereinen zustehen sollen. Im Allgemeinen kann ich die Erlassung eines solchen Gesetzes und die Erlassung desselben in der Art, wie es uns vorliegt, nur wünschenswerth halten. Es ist kurz und bestimmt und scheint von dem Grundsatz aus erfaßt zu sein, daß es Pflicht der Regierung sei, die industriellen Unternehmungen zwar zu beaufsichtigen, sie aber nicht zu bevormunden. Es ist dieses Gesetz unserer I. Deputation zur Begutachtung übergeben worden, und diese hat einige Zusätze zu demselben vorgeschlagen, die zwar nicht reich an Worten, kurz genug, aber inhaltschwer sind. Sie verändern die Tendenz des ganzen Gesetzes völlig. Aus diesem Grunde, glaube ich, kann es nicht unpassend gefunden werden, wenn ich mich bei der allgemeinen Berathung darüber ausspreche. Ich kann keineswegs die gute Absicht der Deputation verkennen, ich bin sogar überzeugt, daß die Mehrheit der verehrten Kammer ihr beistimmen werde; aber ich habe nicht dieselbe Ansicht, und, wenn ich auch nicht den Beifall der Kammer erlangen sollte, so halte ich mich doch für verpflichtet, diese abweichende Meinung ihrer Beurtheilung vorzulegen. Nach dem Vorschlage der Deputation soll jeder Actienverein sowohl formell als materiell der Prüfung der Regierung unterliegen. Es ist ganz in die Hände der Regierung gegeben, ob sie irgend einen Actienverein für gut genug halte, um ihn zu bestätigen oder nicht. Es wird ferner verlangt, daß bei jedem Actienverein auf einen Reservefonds Rücksicht genommen werden soll. Wenn das Gesetz, wie es vorliegt, von dem Grundsatz ausgegangen zu sein scheint, daß angenommen wird, das Publikum sei sparsam und intelligent genug, um zu wissen, zu welchen Unternehmungen es sein Geld hergeben wolle oder nicht, sowohl als Actionair wie als Gläubiger einer Actiengesellschaft; so geht nach dem Vorschlag der Deputation das Gesetz davon aus, es könnte das Publikum nicht im Stande sein, über sein eignes Interesse zu urtheilen, man müsse Aufsicht über diejenigen führen, welche ihr Geld hingeben. Ich kann einer solchen Meinung nicht beistimmen; ich glaube nicht, daß es richtig sein könne, dies anzunehmen; ich bin vielmehr der Ansicht, daß man eben so wenig, als man einzelne Gewerbetreibende einer Aufsicht unterwirft, auch Actienvereine einer solchen Beaufsichtigung in Rücksicht auf den Erfolg unterwerfen dürfe. Jeder,

der irgend ein Gewerbe beginnt, kann zu demselben keinen hinreichenden Fonds haben; es ist möglich, daß er nicht darauf Bedacht nimmt, einen Reservefonds zu schaffen, möglich, daß er die Unternehmung weiter ausdehnt, als es gut ist, möglich, daß er Andere dabei beeinträchtigt. Alle diese Fälle leiden eine gleiche Anwendung auf gesellschaftliche Unternehmungen, und ich sehe nicht ein, welcher Unterschied hier stattfinden könne. Ich gehe noch weiter, ich glaube, daß eine solche spezielle Beaufsichtigung der Regierung weder nützlich für die Actionaire, noch nützlich für das Publikum, noch für den Staat im Allgemeinen sei; vielmehr wird sie zuerst den Actionairen nur Schaden verursachen. Wenn diese einen solchen Actienplan an die Regierung bringen, so wird er nur dann bestätigt werden können, wenn Letztere für den Erfolg kein Bedenken findet; hierzu aber wird eine höchst umfangreiche und zeitraubende Prüfung erforderlich sein. Sehr häufig kann dann nur aus dem Grunde verlohrender Zeit die Unternehmung selbst mißglücken, indem der beste Moment zu dessen Beginne und somit die günstige Conjunction wieder verschwunden ist. Eben so kann eine solche Beaufsichtigung auch für das Publikum oft schädlich sein. Unmöglich läßt sich bei irgend einer gewerblichen Unternehmung mit Gewißheit voraussehen, ob sie gut ausschlage oder nicht; es läßt sich das weder vom Einzelnen, noch von Gesellschaften bestimmen. Es kann bei aller Intelligenz der hohen Staatsregierung, die ich ihr durchaus nicht abzusprechen beabsichtige, bei der sorgfältigsten Prüfung, die vorgenommen wird, geschehen, daß doch Unternehmungen unterdrückt werden, die einen glücklichen Erfolg gehabt hätten. Endlich muß ich auch eine solche Beaufsichtigung für den Staat selbst nicht für nützlich halten. Die Stärke aller Regierungen, die bisher existirt haben — monarchischer, constitutioneller, oder wie sie sonst heißen mögen — liegt in dem öffentlichen Vertrauen, nicht in der Gewalt, die sie haben, oder die ihnen übertragen wird. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, Alles zu vermeiden, was auf die öffentliche Meinung über die Regierung ungünstig einwirken könnte. Das Vertrauen zur Regierung wird aber gefährdet, wenn man ihr die materielle Prüfung gewerblicher Unternehmungen zumuthen will. Wenn die Regierung eine Unternehmung, welche vermuthen läßt, daß sie wenig Erfolg haben möchte, mit Recht zurückweist, so liegt es in der Hand eines Jeden, der dabei theilhaftig ist, zu behaupten: die Regierung hat uns einen unersehblichen Schaden zugezogen. Er kann dies behaupten, und Niemand ist vielleicht in dem Augenblick geneigt oder befähigt, ihn zu widerlegen. Gerade derselbe Fall, daß das Zutrauen zur Regierung vermindert wird, ist auf der entgegengesetzten Seite vorhanden, wenn nämlich Actienvereine, die den schönsten Erfolg versprochen, von der Regierung genehmigt werden und dann später durch hinzugetretene Umstände doch einen weniger glücklichen Fortgang haben. Jeder, der dabei verliert, kann auftreten und sagen: die Regierung hätte einen Actienverein, von dem sich voraussehen ließ, daß er keinen günstigen Erfolg haben könne, nicht genehmigen sollen. Aus allen diesen Gründen kann ich mich nur für die Fassung des Gesetzentwurfs, so wie er uns vorliegt, erklären, und muß dahin stimmen, daß eine Veränderung darinnen nicht vorgenommen werde; ich möchte überhaupt wünschen, daß dieselbe Mäßigung, die unserer Verfassung zum Grunde liegt, in unsere Gesetze übergehe.

(Fortsetzung folgt.)